

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBB-EWS)**

geändert durch  
Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 14.07.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reichling folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Gemäß Zweckvereinbarung von der Gemeinde Reichling anteilig zu tragende Kosten der Ertüchtigung Klärwerk Rott: Neubau SBR-Anlage entsprechend der in der Anlage beigefügten Planung:

- Errichtung einer zweistraßigen SBR-Anlage in STB-Behälterbauweise nördlich des Betriebsgebäudes. Beschickung über Pumpwerk
- Neubau zweier Schlammsilos mit maschineller Eindickung
- Ergänzung einer Phosphatfällung um zukünftige Anforderungen zu erfüllen.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Sofern in den nachfolgenden Absätzen von einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche die Rede ist, gilt hierfür:

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.600 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.600 qm begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 1.600 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.600 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 ist 1/10 der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zur ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.  
Abs. 1 Satz 3-5 gilt entsprechend.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beschreibung der Entwässerungseinrichtung**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,25 €

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichling, den 15.05.2012  
Gemeinde Reichling

gez.

Horner-Spindler,  
Erste Bürgermeisterin

gez.

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.05.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.05.2012 angebracht und am 01.06.2012 wieder abgenommen.

Reichling, den 11.06.2012

gez.

Hentschke, VAR

gez.

Siegel